G e m e i n d e **R** e i n a c h

Reglement

über die

Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke

vom 8. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Begriffe	1
§ 4	Plakatanschlag	2
§ 5	Anstoss erregende Reklamen	2
§ 6	Verkehrssicherheit	2
§ 7	Grenzabstände	2

B. Bewilligung

§ 8	Bewilligungspflicht	3
§ 9	Ausgeschlossene Bewilligung	3
§ 10	Zuständigkeit	3
§ 11	Baubewilligung	3

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12	Verordnung	3
§ 13	Ausnahmen	4
§ 14	Beschwerde	4
§ 15	Strafen	4
§ 16	Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat der Gemeinde Reinach erlässt, gestützt auf § 46 sowie § 47 Abs. 1 lit. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 2 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

[1]Mit diesem Reglement sollen die Interessen der Öffentlichkeit (v.a. Verkehrssicherheit, Ortsbild- und Landschaftschutz) geschützt und gleichzeitig jene der Wirtschaft bestmöglichst gewahrt werden.

[2]Die Ziele dieses Reglements sind insbesondere:

a) Gewährleistung der Verkehrssicherheit
b) Förderung einer qualitativ und quantitativ ausgewogenen Plakatierung
c) Pflege des Ortsbildes und der gewachsenen Strukturen
d) Rücksichtnahme auf architektonische und städtebauliche Anliegen
e) Aufwertung von städtischen Räumen
f) Respektierung von Grün- und Freiräumen
g) Unterstützung der wirtschaftlichen Betätigung.

§ 2 Geltungsbereich

[1]Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet und Reklamen jeder Art.

[2]Soweit dieses Reglement keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996[1].

§ 3 Begriffe

[1]Strassenreklamen sind alle der Werbung dienenden Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Strasse.

[2]Eigenreklamen, Firmenanschriften und Fremdreklamen sind Einrichtungen, welche der Anzeige oder der Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Ideen und dergleichen dienen (§ 11 bis 13 der kantonalen Verordnung).

[3]Plakatanschlagstellen sind Orte für das zeitlich begrenzte Anbringen von Plakaten für gewerbliche Zwecke.

---

[1] SGS 481.12

[4]Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen.

§ 4 Plakataushang

[1]Die Voraussetzungen für den wechselnden Plakatanschlag innerhalb des Gemeindegebietes werden in einer Verordnung definiert.
[2]In einem Anhang zur Verordnung werden in einem Plan die zulässigen Anschlagstellen sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund festgelegt.
[3]Massgeblich dafür sind Kriterien der Sicherheit, der Verträglichkeit mit dem Ortsbild sowie der Werbewirksamkeit.

§ 5 Anstoss erregende Reklamen

Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z.B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungsbehörde entfernt werden.

§ 6 Verkehrssicherheit

[1]Die Verkehrssicherheit gemäss Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)[2] und Art. 95ff der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)[3] muss in jedem Fall gewährleistet sein.
[2]Die in den VSS-Normen (Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute)[4] definierten Sichtweiten für Verkehrsteilnehmer[5] sind einzuhalten.

§ 7 Grenzabstände

Für Grenzabstände an Strassen gilt Art. 97 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979.

---

[2] SR 741.01
[3] SR 741.21
[4] Zu beziehen bei: Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, Seefeldstr. 9, Zürich
[5] Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die weibliche Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

B. Bewilligung

§ 8 Bewilligungspflicht

[1]Jede Reklame gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung ist bewilligungspflichtig.
[2]Ausnahmen für kleine Reklamen werden in der Verordnung geregelt.
[3]Nicht bewilligungspflichtig sind ausserdem die politische Propaganda (siehe dazu die Bestimmungen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen) sowie temporäre Reklamen (§ 3 Abs. 4).

§ 9 Ausgeschlossene Bewilligung

Für das dauernde oder temporäre Anbringen von Reklamen an öffentlichen Anlagen, an Bäumen, Kandelabern und dergleichen kann keine Bewilligung erteilt werden.

§ 10 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Er kann das Bewilligungswesen in der Verordnung an die Verwaltung delegieren.

§ 11 Baubewilligung

Bei Reklameeinrichtungen, welche die rechtlichen Voraussetzungen für bewilligungspflichtige bauliche Anlagen (z.B. erhebliche äussere Veränderung des Raumes, Belastung der Erschliessung, Beeinträchtigung der Umwelt) erfüllen, wird zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

[1]Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.
[2]Diese regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Anordnung und den Unterhalt der Reklamen und bestimmt in einem Plan die zulässigen Stellen für den Plakatanschlag. Zudem beinhaltet sie insbesondere auch die Gebühren und die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Zonen.

§ 13 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Anwendung der Vorschriften eine gute Gestaltung verhindert würde.

§ 14 Beschwerde

[1]Gegen Verfügungen der Verwaltung kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden

[2]Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat mit Beschwerde schriftlich und begründet angefochten werden.

§ 15 Strafen

[1]Verstösse gegen dieses Reglement bzw. die dazugehörige Verordnung kann der Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- belegen; gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

[2]Im weiteren gelten die Bestimmungen von § 18 und 19 der Kantonalen Verordnung über Reklamen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 8. Mai 2006

Einwohnerrat Reinach BL

Marie-Therese Müller	Regula Fellmann
Präsidentin	Sekretärin

Gelöscht: 30

Gelöscht: 29

30.08.200630.08.200630.08.200630.08.2006/LR